

erster Deputation anderweiter Bericht erstattet worden und letzterer am 2. April zur Berathung gelangt ist, hat die erste Kammer nach Inhalt des Protokollextracts vom gedachten Tage, welcher durch Beschluß der zweiten Kammer an deren erste Deputation abgegeben worden ist, folgenden Schlusantrag ihres Deputationsberichts:

„dem Beschlusse der zweiten Kammer, welcher die Ausführung des vorgelegten Gesetzes in Bezug auf die Todtenschau unmöglich machen würde, nicht beizutreten, sondern vielmehr bei ihrem frühern auf Annahme der §. 1 des Gesetzentwurfs gerichteten Beschlusse zu beharren,“ mit 36 gegen 4 Stimmen angenommen.

Das durch die §§. 91 und 131 der Verfassungsurkunde für den Fall, daß beide Kammern über einen Gegenstand in Folge der ersten Berathung getheilte Meinung sind, vorgeschriebene Vereinigungsverfahren hat zur Zeit noch nicht stattgefunden. Auch würde es für die mit der Berichterstattung über den vorliegenden Gesetzentwurf beauftragten Deputationen beider Kammern insofern dessen nicht bedürfen, als sie im Wesentlichen, und namentlich über die Annahme der von der zweiten Kammer verworfenen §. 1 des Gesetzentwurfs gleicher Meinung sind. Der ersten Deputation der zweiten Kammer scheint es vielmehr angemessen, letzterer, bevor das Vereinigungsverfahren versucht wird, den vorliegenden Gegenstand zu nochmaliger Erwägung anheim zu geben.

Die Deputation glaubt den Gegenständen, welche die Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte vom 27. März d. J., Seite 5 u. f. der Landtagsacten, der Ansicht der Majorität der zweiten Kammer entgegenstellt, vollkommen beipflichten zu müssen und erlaubt sich daher, um Wiederholungen zu vermeiden, und weil sie ihrem Hauptinhalte nach bereits in der ersten, in der zweiten Kammer stattgefundenen Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls entwickelt worden sind, sich ausdrücklich auf dieselben zu beziehen. Hiernächst hat sie aber auch noch einen politischen Grund für die Annahme des Gesetzentwurfs über die Todtenschau und die Leichenkammern geltend zu machen, von welchem sie hofft, daß auch die zu einer andern Ansicht sich bekennende Majorität der zweiten Kammer dessen Gewicht nicht verkennen wird.

Bekanntlich wurde der fragliche Gesetzentwurf durch einen Antrag der vorigen Ständeversammlung hervorgerufen, welchem die hohe Staatsregierung bereitwillig entgegengekommen ist. Sie konnte daher kaum erwarten, daß die Stände, was sie noch vor Kurzem als wünschenswerth und nützlich betrachtet hatten, jetzt für überflüssig, vielleicht gar für schädlich halten würden. Der Herr Minister des Innern hat sich hierüber auf eine Weise ausgesprochen, welche befürchten läßt, daß die Ständeversammlung das Gewicht ihrer Anträge bedeutend vermindern wird, wenn sie kein Bedenken trägt, ein so überraschendes Beispiel von der Veränderlichkeit menschlicher Ansichten zu geben. Die Rede, welche der Herr Staatsminister Mostitz und Ländendorf in der Sitzung vom 9. März über den fraglichen Gegenstand gehalten hat, schließt nämlich mit folgenden Worten:

„Schließlich kann ich es nur bedauern, daß von einigen geehrten Sprechern ein Gesetz jetzt für überflüssig erklärt wurde, welches von der vorigen Ständeversammlung beantragt, mit großer Mehrheit beantragt ward. Ich ziehe durchaus nicht in Zweifel, daß der Ständeversammlung das Recht zustehe, ein Gesetz abzulehnen, was bei einem früheren Landtag beantragt worden ist. Solche Erfahrungen

würden aber allerdings die Staatsregierung zu großer Vorsicht in Hinsicht auf ständische Anträge veranlassen müssen, denn es ist doch in der That nicht gleichgültig, wenn den Behörden in Folge ständischer Anträge umfangreiche Arbeit bereitet wird, die nach solchen Erfolgen als ganz vergeblich betrachtet werden müßte.“ (Man vergl. S. 929 der Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags.)

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die in diesen Worten enthaltene Andeutung, deren Verwirklichung die Deputation nicht wünschen kann, in der Ablehnung des während des vorigen Landtags so dringend beantragten vorliegenden Gesetzentwurfs über die Todtenschau ihre Begründung findet und es dürfte daher eine nicht unbedeutende Verantwortlichkeit auf diejenigen zurückfallen, welche, vielleicht ohne Hinblick auf die Folgen ihres Verfahrens, dazu beigetragen haben, das Ansehen der Ständeversammlung zu schmälern und deren Wirksamkeit zu lähmen.

Die Deputation glaubt daher beantragen zu müssen, daß die Kammer von ihrem Beschlusse, durch welchen die §. 1 des Gesetzentwurfs, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend, abgelehnt worden ist, wiederum zurückgeben, denselben vielmehr in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung annehmen und sodann mit der Berathung des gedachten Gesetzentwurfs fortfahren möge.

Präsident D. Haase: Es liegen in diesem Antrage der Deputation drei verschiedene Anträge vor, nämlich der erste ist der, daß die Kammer von ihrem früheren Beschlusse über die §. 1 zurückgehen wolle; dann, sie möge die Fassung dieser §. annehmen, so wie die Deputation sie in dem früheren Berichte vorgeschlagen, der letzte Antrag ist der, daß die Kammer, und in Folge dessen zur fernerweiten Berathung übergehe. Der erste Antrag ist der eigentliche Gegenstand dieses Berichts und der jetzigen Verhandlung.

Secretair D. Schröder: Fast möchte man Bedenken tragen, seine Ueberzeugung über die vorliegende Frage ohne Rückhalt auszusprechen, weil es scheint, als ob Jeder, der gegen die projectirte Einrichtung stimmt, für einen Barbaren gehalten wird. Indes werde ich es doch thun, da der moralische Zwang, den man der Kammer anzulegen versucht, wenigstens bei mir seine Wirkung verfehlt, insbesondere da unpassende und unehrerbietige Aeußerungen, in denen man zum Beispiel die zweite Kammer, trotz der königlich sächsischen Censur, mit einem hoffnungslos darniederliegenden Sterbenden vergleicht, dem man, Behufs seiner Wiederherstellung, nicht genug der stärksten Mittel beibringen könne, bei mir nur Mißbilligung erregen, keineswegs aber meine Ueberzeugung ändern können. Ich bin für meine Person der Einrichtung in Bezug auf die Todtenschau überhaupt nicht entgegen, im Gegentheil will ich gleich im Voraus bemerken, daß in meinem eignen Wohnorte schon vor längerer Zeit freiwillige Beiträge gesammelt worden sind, um ein förmliches Leichenhaus, mit den nöthigen Apparaten versehen, zu erbauen. Diese Beiträge sind auch sehr zahlreich eingegangen und es wird das Werk wahrscheinlich bald zur Ausführung kommen. Allein ich halte dafür, daß die